

Förderungsrichtlinien bei Betriebsneugründungen

1. Die Marktgemeinde Bad Goisern fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der hierfür im jeweiligen Rechnungsjahr zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des freien Ermessens neu gegründete gewerbliche Betriebe im Sinne der Gewerbeordnung i.d.g.F
2. Gefördert werden nur Betriebe mit dem Standort in der Marktgemeinde Bad Goisern.
3. Einbringungsfristen:
Ansuchen können binnen einer Frist von 2 Jahren nach der Betriebsgründung eingebracht werden.
4. Die Förderung besteht in der Gewährung einer Kommunalsteuererstattung für neu geschaffene Arbeitsplätze im Bereich der Marktgemeinde Bad Goisern in Höhe von 50 % der entrichteten Kommunalsteuer für höchstens drei Jahre.

Es handelt sich bei dieser Förderung um eine De-minimis-Beihilfe.
5. Antragstellung und Verfahren:
Eine Förderung erfolgt nur über ein schriftliches Ansuchen, welches mittels des dafür aufgelegten Formulars bei der Marktgemeinde Bad Goisern einzubringen ist. Die Entscheidung der Marktgemeinde Bad Goisern wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt und daraufhin mit dem Förderungswerber eine Vereinbarung geschlossen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in drei Jahresraten.
6. Verpflichtung des Förderungswerbers:
Der Förderungswerber verpflichtet sich, alle verlangten Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen bzw. zu dokumentieren.
Der Förderungswerber hat die Förderungsmittel für betriebliche Zwecke zu verwenden. Die Marktgemeinde Bad Goisern hat das Recht, entweder selbst oder durch beauftragte Dritte die betriebliche Verwendung der Förderungsmittel zu überprüfen.
7. Rückerstattung der Förderung:
Die Förderung ist nach schriftlicher Aufforderung durch die Marktgemeinde Bad Goisern innerhalb von zwei Wochen zurückzuzahlen bei:
 - Nichteinhaltung der Bestimmungen der Richtlinien bzw. Vereinbarung
 - Vorliegen unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben
 - Widmungswidriger Verwendung des Förderbetrages
 - Einstellung, Verlegung, Verkauf des Betriebes, Entziehung der öffentlich-rechtlichen Bewilligungen innerhalb von zehn Jahren
 - Insolvenz, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung
 - wesentliches Absinken der geschaffenen Arbeitsplätze (um mehr als 50 %) innerhalb von zehn Jahren
 - mangelnde EU-Konformität

9. Schlussbestimmungen:

- a) Ein Rechtsanspruch des Förderungswerbers auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen der Marktgemeinde Bad Goisern keine wie immer gearteten Verpflichtungen.
- b) Alle mit der Durchführung verbundenen Kosten, Abgaben, Steuern, Gebühren, Spesen und dergleichen hat der Förderungswerber zu tragen.
- c) Der Förderungswerber hat schriftlich zu erklären, dass ihm die Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien bekannt sind und er dieselben vollinhaltlich und vorbehaltlos als verbindlich anerkennt.
- d) Die vorstehenden Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Goisern in seiner Sitzung vom 12. 12. 2019 genehmigt. Sie treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Gerichtsstand Bad Ischl

ANTRAG

auf Gewährung einer Kommunalsteuerförderung bei Neugründung eines gewerblichen Betriebes durch die Marktgemeinde Bad Goisern

1. Name der Firma:
Art des Betriebes:
Sortimentbeschreibung:
Sitz/Standortadresse:
bzw. zukünftige Adresse in Bad Goisern:
Name und Adresse des Inhabers bzw. Pächters der Firma:
Anzahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze (getrennt nach Beschäftigungsausmaß):
Bankverbindung:

2. Ich kenne die Förderungsrichtlinien für Betriebsneugründungen gem. Gemeinderatsbeschluss vom 12. 12. 2019 und anerkenne die darin enthaltenen Bestimmungen und Auflagen vollinhaltlich und vorbehaltlos als verbindlich.

Bad Goisern, am

.....

Firmenmäßige Zeichnung